

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	TenneT TSO GmbH	06.10.23	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt. Im angefragten Bereich befindet sich der Korridor des geplanten SuedLink HGÜ Kabels. Für diesen Bereich der HGÜ Trasse ist die Transnet BW zuständig, deshalb haben wir Ihre Anfrage dorthin zur Info weitergeleitet.	Zur Kenntnis genommen  Siehe Stellungnahme Nr. 4
2	Stadt Lauda-Königshofen	11.10.23	Durch das o.g. Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Wittighausen auf der Gemarkung Poppenhausen werden die Belange der Stadt Lauda-Königshofen nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden daher nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen
3	NOW Wasser	11.10.23	Der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) wurde gebeten, zum Bebauungsplan „Ober der Strut“, Stellung zu nehmen. Im betreffenden Plangebiet in Poppenhausen befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.	Zur Kenntnis genommen
4	TransnetBW	12.10.23	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Solarpark „Ober der Strut“ in Poppenhausen, Wittighausen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsanlage geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	Zur Kenntnis genommen  Die Ausgleichsflächen für die CEF-Maßnahme ist bereits festgelegt. Der Ausgleich findet auf Flurstück 213 Gemarkung Poppenhausen statt. Die Planungsrechtlichen Festsetzungen und die saP weisen die Fläche bereits aus. Der Umweltbericht wird klargestellt.
5	Polizeipräsidium Heilbronn	16.10.23	Grundsätzlich bestehen derzeit aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Solarpark "Ober der Strut", Gemarkung Poppenhausen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Photovoltaikanlage keine Blendwirkung zum Nachteil des fließenden Verkehrs ausgehen darf, insbesondere nicht in Richtung der Kreisstraße.	Zur Kenntnis genommen  Ein Blendgutachten wird erstellt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan berücksichtigt.
6	Netze BW	19.10.23	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Baden-Franken,	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Die Anschlussmöglichkeiten der Photovoltaik-Freiflächenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.	
7	Ericsson	23.10.23	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Zur Kenntnis genommen
8	Vodafone	27.10.23	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen
9	IHK	30.10.23	Unter Bezugnahme auf ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis genommen
10.1	Regierungspräsidium Freiburg	02.11.23	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks (undifferenziert), der Quaderkalk-Formation sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z. B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im</p>	Zur Kenntnis genommen  Die geotechnischen Hinweise werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
10.2	Regierungspräsidium Freiburg	02.11.23	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell wird hinsichtlich der Planung wie auch des Baus, Betriebs und Rückbaus von Freiflächenanlagen für Photovoltaik eine bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass im Rahmen solcher Vorhaben die bodenschutzfachlichen Anforderungen umfänglich berücksichtigt werden und ressourcenschonend mit dem Schutzgut Boden umgegangen wird.</p>	Zur Kenntnis genommen
10.3	Regierungspräsidium Freiburg	02.11.23	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Das Plangebiet liegt nahezu vollständig in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Naturwerksteinen der Quaderkalk-Formation des Oberen Muschelkalks, der um Krensheim in zahlreichen Gewinnungsstellen abgebaut wird. Das Vorkommen wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) steht noch aus.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden</p>	Mit Schreiben vom 25.01.2024 bestätigt der Eigentümer der Flurstücks 154, Gemarkung Poppenhausen, dass kein Abbau des prognostizierten Rohstoffvorkommens von Naturwerksteinen der Quaderkalk-Formation des Oberen Muschelkalks für die Laufzeit der Freiflächenphotovoltaikanlage geplant ist. Die Umsetzung der der Freiflächenphotovoltaikanlage stellt für den Landwirt die höhere Priorität und den wichtigeren betriebswirtschaftlichen Belang dar.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			werden. Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.	
10.4	Regierungspräsidium Freiburg	02.11.23	<b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Zur Kenntnis genommen
10.5	Regierungspräsidium Freiburg	02.11.23	<b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Zur Kenntnis genommen
10.6	Regierungspräsidium Freiburg	02.11.23	<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert	Zur Kenntnis genommen
11	Bundeswehr	06.11.23	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen
12	Regionalverband Heilbronn-Franken	07.11.23	Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen  Die gewünschten Informationen werden zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.
13	BNetzA	08.11.23	Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m <sup>2</sup> , die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	
14.1	Regierungspräsidium Stuttgart	08.11.23	<b>Raumordnung</b> Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nordwestlich von Wittighausen auf der Gemarkung Poppenhausen geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 6,5 Hektar. Aus raumordnerischer Sicht erheben wir keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Gebiet Fläche für die Landwirtschaft dar. Dieser soll nach den vorgelegten Unterlagen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs.3 BauGB geändert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden FNP-Änderung bekannt gemacht werden.	Zur Kenntnis genommen
14.2	Regierungspräsidium Stuttgart	08.11.23	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten im Jahr 2030.</li> <li><input type="checkbox"/> Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.</li> <li><input type="checkbox"/> Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</li> <li><input type="checkbox"/> Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</li> </ul> <p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(6) Mit der Planung eines Sondergebiets „Erzeugung elektrischer Energie“ mit einer Größe von ca. 6,5 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p>	Die gewünschten Informationen werden zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.
14.3	Regierungspräsidium Stuttgart	08.11.23	Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Zur Kenntnis genommen
15	Markt Bütthard	09.11.23	Der Marktgemeinderat Bütthard hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 die o.g. Planung zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen
16	Telekom	09.11.23	<p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügter Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. – hierbei handelt es sich um eine oberirdische Linie im östlichen Bereich. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes</p>	<p>Die oberirdische Linie befindet sich auf dem Flurstück 165 (Straßenflurstück der Kreisstraße). Das Flurstück ist nicht Teil des Plangebietes.</p> <p>Zusätzlich ist es aufgrund der nichtgegebenen Datenqualität nicht sinnvoll, die Linie in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die oberirdische Linie ist vor Ort sichtbar und kann somit bei der Bauausführung berücksichtigt werden.</p> <p>Auf die Telekommunikationslinie wird in den Planungsrechtlichen Festsetzungen hingewiesen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				
17.1	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	30.11.23	<b>Straßenrecht</b> Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 7,5 Metern vom Fahrbahnrand eingehalten werden muss. Im Allgemeinen bestehen aus Sicht des Straßenbauamtes Main-Tauber-Kreis keine Bedenken.	Das pfg2 im Osten des Plangebietes hat zurzeit eine Breite von 5m aufgrund der Anbauverbotszone. Die Breite des pfg2 wird auf 3m reduziert.
17.2	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	30.11.23	<b>Wasserwirtschaft</b> Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan "Solarpark Ober der Strut" grundsätzlich keine Bedenken. Hinweis: Die Versickerung des unbelasteten anfallenden Niederschlagswassers erfolgt schadlos, wenn diese flächenhaft über min. 30 cm mächtig bewachsenen Oberboden erfolgt.	Zur Kenntnis genommen  Die natürliche Oberbodenbeschaffenheit wird vor Ort nicht verändert. Es ist geplant die Module im Ramm- bzw. Schraubverfahren zu installieren. Ein Hinweis zur Versickerung des Niederschlagswassers ist in den Planungsrechtlichen Festsetzungen bereits enthalten.
17.3	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	30.11.23	<b>Altlasten</b>	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine alllastverdächtigen Flächen / Altlasten bzw. Verdachtsflächen / schädliche Bodenveränderungen bekannt.	
17.4	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	30.11.23	<p><b>Bodenschutz</b> Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens des Bodenschutzes keine Bedenken. Wir bitten um Beachtung folgender Belange:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) für Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar Größe, die auf eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche (natürliche Böden) einwirken, die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabensträger gefordert wird. Ziel ist es, für die Planung und Ausführung des Vorhabens einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden wie auch den Erhalt oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der damit verbundenen Bodenqualität zu gewährleisten. Das Bodenschutzkonzept ist den Antragsunterlagen zum Bauantrag beizulegen. Sofern das Vorhaben erlaubnisfrei sein sollte, ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn dem Umweltschutzamt, Fachbereich Bodenschutz und Altlasten vorzulegen.</li> <li>2. Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind die Vorgaben der Bundesbodenschutz und Altlastenverordnung, der Ersatzbaustoffverordnung, der DIN 19639 und der DIN 19731 zu beachten.</li> <li>3. Die in der planungsrechtlichen Festsetzung unter Ziffer 3.3 Bodenschutz aufgelisteten Hinweise sowie die in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 11.1.4 Schutzgut Boden aufgelisteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten.</li> <li>4. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Geländemodellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind.</li> <li>5. Es wird eine frühzeitige (möglichst 1 Jahr vor Baubeginn) Einsaat einer Grünlandmischung zur Erreichung eines gut entwickelten Bestands empfohlen, der bereits ein- bis zweimal geschnitten wurde. Ziel ist, dass sich bei Baubeginn eine stabile Grasnarbe entwickelt hat, welche die Tragfähigkeit des Oberbodens verbessert.</li> </ol>	<p>Ein Bodenschutzkonzept wird mit den Bauantragsunterlagen dem Landratsamt vorgelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis ist unter 3.2 Vorbereitender Bodenschutz bereits enthalten.</p>
17.5	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	30.11.23	<p><b>Naturschutz</b> Aus Sicht des Naturschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum</p>	Zur Kenntnis genommen

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Ausgleich einschließlich der CEF-Maßnahmen werden begrüßt und sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert.</p> <p>Für die vorgesehenen Gehölzpflanzungen des Pflanzgebotes ist aufgrund der Lage in der freien Landschaft ausschließlich Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken zu verwenden.</p> <p>Von der Aufstellung des Bebauungsplans werden Waldflächen gem. § 2 des Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Somit besteht auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtliche Genehmigungspflicht nach LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit ergibt sich aber aus den im Süden sowie im Nordwesten an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen:</p> <p>Bei dem südlich angrenzenden Flurstück 132 der Gemarkung Poppenhausen sowie bei den im Nordwesten angrenzenden Flurstücken 149 und 148/1, Gemarkung Poppenhausen, handelt es sich um Wald gem. § 2 LWaldG. Die genannten Flurstücke befinden sich in Privatbesitz. Laut Waldhöhenstrukturkarte der Landesforstverwaltung erreichen die stockenden Bäume auf der südlich gelegenen Waldfläche aktuell Höhen von bis zu 30 m, in der nordwestlich gelegenen Waldfläche Oberhöhen von bis zu 18 m.</p> <p>Im vorgelegten zeichnerischen Teil des Lageplans sind die Abstände der geplanten Anlage zu den benachbarten Wäldern nicht eingezeichnet. Diese sind entsprechend zu ergänzen. Eine selbst vorgenommene und daher als unverbindlich zu verstehende Abstandsermittlung hat ergeben, dass der Abstand zwischen Baugrenze und den auf Flurstück 132, Gemarkung Poppenhausen, sowie auf den Flurstücken 149 und 148/1 Gemarkung Poppenhausen stockenden Waldbäumen mitunter weniger als 30 m betragen könnte. Gemäß Landesbauordnung für Baden-Württemberg fallen PV-Anlagen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <p>Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich</p>	<p>Das Vorkommensgebiet der Gehölzpflanzungen wird klargestellt.</p> <p>Der Waldabstand von 30m zur Baugrenze ist bei den Flurstücken 132 und 148 eingehalten. Beim Flurstück 149 beträgt der Abstand von der Baugrenze zur Flurstücksgrenze 24m, der Abstand zum auf dem Luftbild ersichtlichen Bewuchs beträgt 27/28m. Damit wird der geforderter Waldabstand nur minimal unterschritten.</p> <p>Aufgrund der minimalen Unterschreitung des Waldabstandes in Kombination mit der deutlich überschrittenen Waldoberhöhe laut Waldhöhenstrukturkarte wird von keiner Beeinträchtigung des Waldes auf Flurstück 149 durch die Freiflächenphotovoltaikanlage ausgegangen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (30 m) von Waldbeständen.</p> <p>Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</p> <p>Eine Unterschreitung eines ausreichenden Waldabstands ist für den angrenzenden Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere und somit kostenintensivere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff. LWaldG) - einseitig - erheblich beeinträchtigen. Aufgrund des geplanten Vorhabens ergeben sich für den angrenzenden Wald besitzenden darüber hinaus Verkehrssicherungspflichten, die hinsichtlich zusätzlicher Verkehrssicherungskontrollen und ggfs. -maßnahmen mit einem Mehraufwand bzw. zusätzlichen Kosten verbunden sein können.</p> <p>Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf den geplanten Solarpark haben. Hierzu zählen insbesondere eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Vor diesem Hintergrund kann in Bezug auf die vorgelegte Planung eine künftige Gefährdung vom Wald auf die geplante PV-Anlage oder umgekehrt nicht ausgeschlossen werden. Wir empfehlen, einen angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Dieser kann unserer Auffassung nach in Anlehnung an die Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO erfolgen.</p> <p>Sollte sich herausstellen, dass der Abstand zwischen Wald und geplanter PV-Anlage entgegen unseren Empfehlungen geringer als 30 m ausfällt, wird dringend empfohlen, mit den Eigentümern der angrenzenden Waldflurstücke privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen, welche die Aspekte Haftungsverzicht, Verkehrssicherungspflicht und den Umgang mit möglichen Bewirtschaftungshemmnissen regelt.</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Unter der Annahme, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb des Waldes festgelegt werden, werden weitere forstliche Belange, die durch die untere Forstbehörde zu vertreten sind, nicht berührt.</p>	
17.6	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	30.11.23	<p><b>Verkehrsrecht</b> Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Photovoltaikanlage grundsätzlich keine Blendwirkung zum Nachteil des fließenden Verkehrs ausgehen darf, insbesondere nicht in Richtung Kreisstraße. Hinweis zur Erschließung: Ein beschränkt-öffentlicher Weg in Form eines Feldweges dient der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke entlang des Weges. Anfallende Fahrten im Zusammenhang mit dem Solarpark fallen nicht darunter und wären demnach nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung möglich. Im Übrigen bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.</p>	<p>Siehe Stellungnahme Nr. 5</p> <p>Zur Kenntnis genommen Eine Ausnahmegenehmigung wird rechtzeitig beantragt.</p>
17.7	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	30.11.23	<p><b>Landwirtschaft</b> Das betreffende Flurstück 154 wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Gemäß der digitalen Flurbilanz 2023 ist das Plangebiet dem Vorbehaltsflur I zuzuordnen. Es handelt sich daher um eine landbauwürdige Fläche, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten ist. Sollte das Vorhaben dennoch umgesetzt werden, möchte das Landwirtschaftsamt auf folgenden Punkt hinweisen: Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich sollten für die Ausgleichsmaßnahmen ertragsschwache Standorte mit geringen Bodenzahlen und schlechten agrarstrukturellen Verhältnissen in Betracht gezogen werden. Eine Mehrfertigung dieses Schreibens erhält die Gemeinde Wittighausen.</p>	<p>Insgesamt sind im Gemeindegebiet Wittighausen fast ausschließlich gute bis sehr gute landwirtschaftliche Böden zu verzeichnen. Deshalb fiel die Auswahl zur Festsetzung eines Kriterienkatalogs für Freiflächenphotovoltaik im Gemeindegebiet nicht leicht. Die vorliegende Fläche entspricht den Kriterien trotz der Kategorisierung in Vorbehaltsfläche I. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Das baden-württembergische Klimaschutzgesetz weist in §7 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen. Dazu zählt u.a. die Ausweisung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik. Somit stellt das geplante Vorhaben</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>einen wichtigen Beitrag der Gemeinde Wittighausen für den im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz formulierten öffentlichen Interesse am Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dar.</p> <p>Dies wird durch die Stellungnahme der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (14.2), Regierungspräsidium Stuttgart, begrüßt und unterstützt.</p> <p>Das Vorhaben ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten und steht im überragenden öffentlichen Interesse. In der Gesamtbetrachtung werden deshalb die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.</p>
18	Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber	15.01.24	Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Tauber hat im projektierten Plangebiet keine Versorgungsleitungen, zudem liegt das Plangebiet nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Die Belange des Zweckverbandes sind durch die Maßnahme nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen
19	Zweckverband Wasserversorgung Grünbachgruppe	16.01.24	Nach Rücksprache mit meinem Kollegen Hr. Wülk von der Gemeinde Wittighausen, fordern wir den Schutzstreifen im Bereich der Wasserversorgungsleitung auf <b>8m Breite</b> zu erhöhen. Somit wird jederzeit, auch im Falle eines Wasserrohrbruchs die ungehinderte Zuwegung zur Behebung des Schadens möglich sein, und ebenfalls eine Beschädigung der Solarmodule durch die Bautätigkeit unterbunden.	Der Stellungnahme zur Anpassung des breiteren Schutzstreifens wird gefolgt. Der Lageplan wird angepasst.